

Akteneinsicht | S. 1

In § 29 BVwVfG ist das Akteneinsichtsrecht geregelt. Dieses gewährt jedem, der in einem
Verwaltungsverfahren Beteiligter ist das Recht, Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu
erhalten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen
erforderlich ist.